

Klärung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Wohngebäudes in Büdingen, Zum Saargau (Gewanne „Hungerberg“)

<i>Dienststelle:</i> 311 Stadtplanung und Umwelt	<i>Datum:</i> 02.11.2021
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	<i>Sachbearbeitung:</i> Thomas Cappel

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Bauausschuss (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen zur o. g. Bauanfrage wird gemäß § 36 Abs. 1 BauGB nicht hergestellt.

Sachverhalt

Das geplante Bauvorhaben liegt im Außenbereich des Stadtteiles **Büdingen** und ist gemäß § 35 Abs. 1 BauGB **nicht** privilegiert im Außenbereich zulässig.

Durch den vorhandenen Bebauungsplan „Hungerberg“, welcher mit dem Flurstück 348/2 endet, ist hier die Grenze zwischen dem Innenbereich und dem Außenbereich planungsrechtlich eindeutig definiert.

Außerdem sind sowohl die Abwasserbeseitigung als auch die Zufahrt (aufgrund des hier neben der Straße verlaufenden Muldengrabens) **nicht** gesichert.

Somit stehen dem Bauvorhaben öffentliche Belange entgegen.

Anlage/n

- 1 Name des Bauherrn (nichtöffentlich)
- 2 Katasterkarte (öffentlich)
- 3 Lageplan (öffentlich)